

Landes-Finanzsonderaktion “Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 2014

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Förderbar ist die Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung und Belebung der Innenstädte und Ortskerne.

Folgende Maßnahmen sind förderbar:

- Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (z.B. zur Errichtung von Wohnraum, Ärztezentren, Nahversorger, Büro- oder Geschäftsflächen, ...)
- Umgestaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Fassadengestaltung an Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im öffentlichen Raum (z. B. Gestaltung von Plätzen, Nebenanlagen, ...)

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

3. Antragstellung

Bis 31. Dezember 2017.

3.1. Kreditfinanzierung

Ansuchen können bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Nutzungs- und Umsetzungskonzept, Schätzungsgutachten über den Verkehrswert, Finanzierungsplan, Gesamtkosten, Bewilligungen, Vor- bzw. Nachtragsvoranschlag, Pläne, ...) gestellt werden.

3.2. Leasingfinanzierung

Das Ansuchen ist nach Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs.1 Z.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die NÖ Landesregierung, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, und vor Baubeginn bei der Abteilung Finanzen unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Leasingvertrag, Nutzungs- und Umsetzungskonzept, Schätzgutachten über den Verkehrswert, Finanzierungsplan, Gesamtkosten, Bewilligungen, Vor- bzw. Nachtragsvoranschlag, ...) zu stellen.

4. Form und Umfang

Es können Gemeinden (oder deren Gesellschaften) mit einer Umlagenfinanzkraft von bis zu € 40 Mio. gefördert werden.

Die maximal geförderte Kredithöhe beträgt:

- € 500.000,- bei Ankauf von Grundstücken und Gebäuden mit Nutzungs- und Umsetzungskonzept
- € 350.000,- bei allen anderen förderbaren Maßnahmen

4.1. Kreditfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei Kreditinstituten aufgenommene Krediten über einen Zeitraum von max. 20 Jahren.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt dekursiv 30/360 und richtet sich nach den im Kreditvertrag festgelegten Konditionen. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

4.2. Leasingfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % für einen fiktiven Kredit über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren.

Der Zinsenzuschuss wird nach Fälligkeit der 1. Leasingrate halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

Die Zinsanpassungstermine des Leasingvertrages sind an die Zuschusstermine anzugleichen. Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis (30/360) laut der im Leasingvertrag festgesetzten Kondition abzüglich 20 Basispunkten (Pauschale für die in der Kondition enthaltene Dienstleistungskomponente).

Sollte der Zinssatz unter 3% liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz (abzüglich 20 Basispunkten) begrenzt.

5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2006) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzen der Höchstsätze ausschöpfen.

Bei Ankauf von Grundstücken und Gebäuden sollte die im Nutzungskonzept vorgesehene Verwendung innerhalb von 3 Jahren ab Ankauf realisiert werden (Umsetzungskonzept). Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich, jedoch mit der Abteilung Finanzen abzustimmen. Die Realisierung der vorgesehenen Nutzung ist der Abteilung Finanzen schriftlich anzuzeigen.

Maßnahmen (siehe Punkt 1) sind förderbar, wenn diese ab dem Jahr 2014 realisiert werden.

Vor Unterfertigung des Kredit- bzw. Leasingvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekanntzugeben. Die Vergabe muss grundsätzlich zu Gunsten des Bestbieters erfolgen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzählung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung zu beachten.

Die Abteilung Finanzen behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter